

TOP 19:

Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes und anderer Gesetze

Drucksache: 126/16

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Mit der Änderung der straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften soll teilweise EU-Recht in nationales Recht umgesetzt werden.

Durch den vorliegenden Gesetzentwurf sollen die rechtlichen Rahmenbedingungen geschaffen werden, damit die internetbasierte Wiederzulassung von Kfz (2. Stufe i-Kfz) umgesetzt werden kann. Insbesondere wird die Rechtsgrundlage dafür geschaffen, dass die Übermittlung von Daten der Hauptuntersuchungen (HU) und der Sicherheitsprüfungen (SP) durch die Überwachungsinstitutionen an das Kraftfahrt-Bundesamt (KBA) zur Speicherung im Zentralen Fahrzeugregister (ZFZR) zu erfolgen hat. Daneben soll eine Ermächtigungsgrundlage zum Erlass einer Rechtsverordnung geschaffen werden, worin nähere Angaben zur Übermittlung und Nutzung der Daten geregelt werden sollen.

Durch den vorgelegten Gesetzentwurf sollen im Bereich des Fahrerlaubnisrechts weitere Schritte in Richtung einer vollelektronischen Registerführung in Angriff genommen werden. Damit werden die erforderlichen Rechtsgrundlagen für eine Registerumstellung entsprechend einem Beschluss des Gesetzgebers aus dem Jahr 2014 geschaffen.

Durch die angestrebte Bereinigung der Begrifflichkeiten im Fahrerlaubnisrecht soll den Fahrerlaubnisbehörden eine klare und einfachere Rechtsanwendung ermöglicht werden.

Des Weiteren soll der Bund zu einer Gebührenregelung ermächtigt werden.

Ansonsten werden redaktionelle Änderungen vorgenommen.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Verkehrsausschuss** und der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfehlen, eine gesetzliche Ermächtigungsgrundlage für den

Bund, zur Entlastung der Polizei, den Einsatz von Beliehenen und Verwaltungshelfern zur Begleitung von Großraum- und Schwertransporten zu schaffen.

Seit Jahren nehme der Großraum- und Schwertransport im deutschen Straßennetz zu. Zugleich hätten sich die Verkehrsdichte deutlich erhöht und die gesamten Rahmenumstände der Infrastruktur, insbesondere die Brückenstabilität, verschlechtert.

Dies führe dazu, dass bei solchen Transporten in vielen Fällen als Auflage die Begleitung durch Polizeikräfte angeordnet werde. Dadurch würden Ressourcen bei Polizeidienststellen gebunden, die anderweitig dringender benötigt würden.

Für diese Aufgabe sollen daher besonders verpflichtete Personen eingesetzt werden, die ähnlich wie Polizeibeamte verkehrsrechtliche Anordnungen als eigenständige Maßnahme der Straßenverkehrsbehörde treffen können (Beliehene).

Der **Finanzausschuss** und der **Rechtsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.